

Diskussionspapier zur Adoption

Das Diskussionspapier (DV 30/13) wurde von der Arbeitsgruppe „Adoption“ erarbeitet und nach Beratungen im Ständigen Ausschuss „Internationaler Sozialdienst, Deutscher Zweig“ sowie im Fachausschuss „Jugend und Familie“ am 18. Juni 2014 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



Inhalt

I. Einleitung	3
II. Das Kindeswohl im Zentrum der Adoption	3
III. Die Perspektive der weiteren Beteiligten an einer Adoption	5
1. Die Perspektive der Adoptionsbewerber/innen	5
2. Die Perspektive der Herkunftseltern	6
3. Die Perspektive der Adoptionsvermittlungsstellen	6
IV. Hintergründe zur Adoption	7
V. Problemstellungen und weiterer Handlungsbedarf	9
1. Stiefkindadoption	9
2. Dauerpflege und Adoption	10
3. Auslandsadoption	11
4. Adoption und Leihmutterschaft	12
5. Nachgehende Adoptionsbegleitung	13

I. Einleitung

Die Adoption von Kindern ist ein privates und zugleich ein öffentliches Thema. Privat, weil es das Thema „Familiengründung“ betrifft; öffentlich, weil Adoptionsvermittlung Aufgabe der Jugendhilfe und damit eine staatliche Aufgabe ist. Auch die Politik befasst sich in regelmäßigen Abständen mit der Adoption.¹ Zuletzt haben CDU, CSU und SPD in ihrem Koalitionsvertrag vom 27. November 2013 zu Adoption und Leihmutterschaft vereinbart: „Wir wollen das Adoptionsverfahren weiterentwickeln, das Adoptionsvermittlungsgesetz modernisieren und die Strukturen der Adoptionsvermittlung stärken. Das Kindeswohl muss dabei immer im Vordergrund stehen. Wir wollen die Möglichkeiten zur Adoption vereinfachen und die Begleitung und nachgehende Betreuung der Adoptiveltern verbessern. Wir werden uns dafür einsetzen, dass im Adoptionsrecht die höhere Lebenserwartung der Menschen und die Tendenz zur späteren Familiengründung berücksichtigt werden und wollen, dass bei Stiefkindadoptionen das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern im Einvernehmen erhalten bleiben kann. Die Leihmutterschaft lehnen wir ab, da sie mit der Würde des Menschen unvereinbar ist.“²

Der Deutsche Verein möchte diese Pläne der Bundesregierung zum Anlass nehmen, das Thema Adoption mit diesem Papier differenziert und vor allem aus Perspektive des Kindeswohls zu betrachten. Wesentliche Grundsätze der Adoption sollen dargestellt und Handlungsbedarf in der Praxis jenseits der derzeit aktuellen Debatten um Altersabstand und die Erweiterung des Adoptionsrechtes auf gleichgeschlechtliche Paare aufgezeigt werden. In diesem Zusammenhang soll auch auf die Leihmutterschaft und deren Bezüge zur Adoption eingegangen werden, da diese nicht nur zunehmend Eingang in die öffentliche Diskussion als Alternative zur Adoption findet, sondern die Adoptionsvermittlung vermehrt beschäftigt. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Leihmutterschaft in rechtlicher, ethischer und medizinischer Hinsicht bleibt jedoch einem gesonderten Papier vorbehalten. Der Deutsche Verein richtet sich mit diesem Papier an die Verantwortlichen sowie die Fachkräfte auf Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen.

II. Das Kindeswohl im Zentrum der Adoption

Nicht immer können Kinder bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen. Eltern entscheiden alleine oder gemeinsam, ihre Kinder aus unterschiedlichen Gründen nicht selbst aufzuziehen, Dritte entscheiden sich, die Verantwortung für diese Kinder dauerhaft zu übernehmen. Kinder, Herkunftseltern und Adoptiveltern sind damit dauerhaft miteinander verbunden; die Adoption ist für nahezu alle von ihnen ein Lebensthema. Die Adoption verändert die familiäre Zugehörigkeit und damit die Identität eines Kindes durch Rechtsspruch und stellt damit einen tiefgreifenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Kindes dar. Ausführliche

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Gabriele Scholz

1 http://suche.bundestag.de/search_bt.do.

2 „Deutschlands Zukunft gestalten“ – Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, S. 68.



Forschungsprojekte zu der Vorgeschichte und den Auswirkungen von Adoptionen auf Kinder gibt es in Deutschland bedauerlicherweise nicht.

Die Prüfung des Kindeswohls steht im Zentrum der Adoption. Dies ist im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt, hierzu hat sich Deutschland mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention (UNKRK) verpflichtet. Gemäß § 1741 BGB ist die Annahme als Kind zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Das Kindeswohl geht den Wünschen von Adoptionsbewerber/innen vor. Aufgabe des Staates ist es, alles zu tun, damit die Grundbedürfnisse von Kindern erfüllt und ihre Rechte geschützt werden. Zu diesen Grundbedürfnissen und Rechten zählen insbesondere die Bedürfnisse nach Kontinuität in Form von beständigen und liebevollen Beziehungen, nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit sowie nach entwicklungsgerechten Erfahrungen. Dazu gehört auch das Recht, Kenntnis von der eigenen Abstammung zu erlangen. Diese Grundbedürfnisse konnten bei Kindern, die zur Adoption freigegeben werden, in ihrer Herkunftsfamilie in der Regel nicht in vollem Umfang befriedigt werden. Vor allem ältere Kinder haben zum Zeitpunkt ihrer Adoption häufig Zurückweisung oder Vernachlässigung erlebt; viele Kinder haben zudem besondere Bedürfnisse oder physische und psychische Beeinträchtigungen. Eine Adoption ist für sie die Chance, in einer Familie aufwachsen zu können, in der ihre Bedürfnisse wahrgenommen werden und sie sich positiv entwickeln können.

Das Ziel der Adoption, insbesondere der Fremdadoption³, ist es, für ein Kind geeignete Eltern zu finden. Angesichts der Tragweite des Adoptionsausspruches ist eine Adoption nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Dies gelingt umso besser, je sorgfältiger die Situation des Kindes erfasst wird und je größer die Auswahl an Bewerber/innen ist. Künftige Adoptiveltern müssen in der Lage sein, mit der Biografie ihres Kindes umzugehen und eine möglichst dauerhafte und verlässliche Beziehung zu ihm aufzubauen. Zu diesem Zweck und um etwaige psychische und/oder physische Beeinträchtigungen des Kindes und die damit verbundenen Belastungen im Alltag aushalten zu können, ist es wichtig, dass Bewerber/innen über eine stabile Persönlichkeit verfügen und dem Kind ein Aufwachsen in einem gedeihlichen Umfeld ermöglichen. Um beurteilen zu können, ob dies gewährleistet ist, wird bei den Bewerber/innen eine Vielzahl von Faktoren geprüft. Betrachtet werden vor allem psycho-soziale Aspekte, z.B. wie mit ungewollter Kinderlosigkeit umgegangen wird, wie belastbar und tolerant die Bewerber/innen sind und wie stabil sich ihre Paarbeziehung darstellt. Andere Faktoren, wie etwa das Alter und die Gesundheit der Bewerber/innen, spielen ebenfalls eine Rolle, da die Adoptiveltern den Kindern bis zur Verselbstständigung als feste Bezugspersonen zur Verfügung stehen sollen. Für nahezu jedes in Deutschland zur Adoption freigegebene Kind können Eltern gefunden werden.

Der Deutsche Verein empfiehlt, beabsichtigte gesetzliche Veränderungen des Adoptionsrechts daran zu messen, ob die zentrale Bedeutung des Kindeswohls ausreichend berücksichtigt wird. Jede Weiterentwicklung des Vermittlungsverfahrens, das sowohl die ei-

³ Zum Begriff siehe nachfolgend Punkt IV.



gentliche Vermittlung als auch die Vorbereitung und Nachbetreuung umfasst, soll gleichfalls sorgfältig geprüft und ausschließlich am Kindeswohl orientiert erfolgen.

III. Die Perspektive der weiteren Beteiligten an einer Adoption

Eine Adoption betrifft nicht nur Kinder und Adoptionsbewerber/innen. Das sog. „Adoptionsviereck“ beinhaltet darüber hinaus auch die Herkunftseltern und die Adoptionsvermittlungsstellen. Innerhalb dieses „Adoptionsvierecks“ gibt es oft auch Spannungsfelder, in denen die Wünsche und Bedürfnisse der Betroffenen gewichtet und in Einklang gebracht werden müssen. Diese Aufgabe obliegt an erster Stelle den Adoptionsvermittlungsstellen, die verpflichtet sind, alle Beteiligten ausführlich zu beraten und ggf. im Rahmen der nachfolgenden Betreuung noch Jahre zu begleiten.

1. Die Perspektive der Adoptionsbewerber/innen

Für viele Menschen ist die Übernahme elterlicher Verantwortung Bestandteil ihrer eigenen Lebensplanung. Die Adoption ist ein möglicher Weg zur Familiengründung. Da im Mittelpunkt der Adoption immer das Wohl des adoptionsbedürftigen Kindes steht, wird den Adoptionsbewerber/innen im Adoptionsverfahren viel abverlangt: Sie sollen sich um die Adoption bewerben, sich intensiv auf ihre Eignung prüfen lassen und Geduld für meist lange Wartezeiten aufbringen. Zugleich müssen sie akzeptieren, dass ihre Chancen auf ein Kind nicht garantiert sind. Und schließlich sollen sie realisieren, dass eine Adoption Eltern mehr abverlangt als ein Kind zu lieben und dass sie nach der Adoption gefordert sind, sich in Lebensführung und Familienorganisation, z.B. in der Berufstätigkeit, an die Bedürfnisse des Kindes anzupassen. Wichtig ist schließlich die Bereitschaft, gegenüber dem Kind offen mit der Tatsache der Adoption umzugehen. Mit anderen Worten: Adoptionsbewerber/innen sollen und müssen ihre Wünsche und ihre Lebensgestaltung an die vorrangigen Bedürfnisse des Kindes anpassen.

Damit Adoptionsbewerber/innen ausreichend informiert und auf die Adoption eines Kindes vorbereitet sind, bedarf es der intensiven fachlichen Begleitung während der Vorbereitung, des eigentlichen Adoptionsprozesses und der Nachbetreuung durch die Adoptionsvermittlungsstellen. Wichtig ist es ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass es kein Recht auf ein Kind gibt.

Aus Sicht des Deutschen Vereins müssen Adoptionsbewerber/innen umfassend über die Anforderungen des Adoptionsverfahrens informiert und beraten werden. Adoptionsbewerber/innen sollen durch die Vermittlungsstellen gut auf die Adoption vorbereitet und darüber aufgeklärt werden, dass das Vermittlungsverfahren Zeit in Anspruch nimmt, damit es sorgfältig durchgeführt werden kann. Gleichzeitig sollen die Bewerber/innen, soweit erforderlich, durch Beratung, Seminare etc. unterstützt werden, sich für diese an-



spruchsvolle Aufgabe zur Verfügung zu stellen. Geprüft werden sollte auch, inwieweit familienbezogene Leistungen, z.B. die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung, auf Adoptionen angepasst werden müssen.

2. Die Perspektive der Herkunftseltern

Eltern, die in die Adoption ihres Kindes einwilligen, machen sich diese Entscheidung in der Regel nicht leicht. Aufgrund ihrer Lebenssituation sehen sie sich nicht in der Lage, ihr Kind aufzuziehen. Die Entscheidung, das eigene Kind wegzugeben, gilt auch heute noch als Tabu. Ihr gilt es mit Respekt zu begegnen. Herkunftseltern verleihen ihren Bedürfnissen, z.B. nach Unterstützung, deshalb nur selten eine Stimme. Besorgniserregend sind Fälle, in denen Herkunftseltern die Anonymität der Geburt wählen, denn dadurch werden die Rechte der Kinder auf Kenntnis ihrer Herkunft verletzt.

Da die leiblichen Eltern durch die sog. Inkognito-Adoption alle rechtlichen Bindungen sowie das Recht auf Kontakt zu dem Kind und das Recht auf Information über das Kind verlieren, müssen Vermittlungsstellen Herkunftseltern vor der Adoption eingehend beraten und unterstützen.⁴ Die Beratungsgespräche dienen dazu, ihnen eine Entscheidung über die Zukunft ihres Kindes ohne Druck und unter Berücksichtigung aller Alternativen zu ermöglichen, die sie für sich und ihr Kind auch unter einer längerfristigen Perspektive verantworten können.⁵ Nach der Adoption können Herkunftseltern lebenslang an Schuldgefühlen leiden. Manche haben den Wunsch, auch nach der Adoption Anteil am Leben ihrer Kinder zu nehmen.⁶ Sie brauchen deshalb auch nach Abschluss des Verfahrens die Unterstützung durch die Adoptionsvermittlungsstellen. Zunehmend praktizierte offenere Formen der Adoption, die den Kontakt zwischen Adoptivfamilie und Herkunftsfamilie ermöglichen, sind personal- und arbeitsintensiv, weil diese Kontakte vorbereitet und begleitet werden müssen. Vermittlungsstellen können diese Unterstützung für Herkunftseltern aufgrund ihrer personellen und finanziellen Ausstattung deshalb bislang oft nicht leisten.

Der Deutsche Verein empfiehlt, die Herkunftseltern im Vermittlungsverfahren verstärkt in den Fokus zu nehmen und Netzwerke zu schaffen, die ihre psychosoziale Unterstützung auch nach einer Adoption sicherstellen. Der Entscheidung von Herkunftseltern, ihr Kind zur Adoption freizugeben, muss Anerkennung und Respekt gezollt werden. Der Deutsche Verein regt zudem an zu prüfen, ob die offenen Formen der Adoption, z.B. durch Benennung als Alternative im Gesetzestext, eine weitere rechtliche Absicherung erfahren können.

4 § 9 AdVermiG.

5 Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, 6. Fassung 2009.

6 www.adoption-herkunftsmutter.de; www.adoptierte.de.



3. Die Perspektive der Adoptionsvermittlungsstellen

Die Adoptionsvermittlung ist Aufgabe der Jugendämter, der Landesjugendämter, der anerkannten Auslandsvermittlungsstellen und einer begrenzten Anzahl freier Träger, namentlich Caritas und Diakonisches Werk. Vermittlungsstellen müssen mit mindestens zwei Vollzeitkräften oder der entsprechenden Zahl von Teilzeitfachkräften mit besonderer fachlicher und persönlicher Eignung besetzt werden. Um die Qualität des Vermittlungsverfahrens und damit auch den Schutz von Kindern zu gewährleisten, dürfen diese Fachkräfte nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben betraut sein.

Tatsächlich sind die Vermittlungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft finanziell und personell uneinheitlich ausgestattet. Die staatliche Finanzierung der freien Träger in diesem Bereich ist gesetzlich nicht vorgesehen. Es kann vorkommen, dass kleinere Kommunen, in denen nicht so oft adoptiert wird, bei der Ausstattung der Adoptionsvermittlungsstelle mit oder ohne Ausnahmeerlaubnis vom Fachkräftegebot abweichen. Dies kann Auswirkungen auf das Vermittlungsverfahren haben, weil die Mitarbeiter/innen dieser Vermittlungsstellen Herkunftseltern und Adoptionsbewerber/innen dann weder vor noch nach dem Adoptionsverfahren hinreichend beraten und begleiten können. Wie überall können Arbeitsüberlastung und zu geringe Fallzahlen die Qualität der Arbeit mindern. Von der im Gesetz vorgesehenen Zusammenlegung zu gemeinsamen Adoptionsstellen machen die Jugendämter benachbarter Kommunen nur vereinzelt Gebrauch.

Wie Adoptionsbewerber/innen die Arbeit der Vermittlungsstellen beurteilen, ist abgesehen von Einzelfällen nicht bekannt. Eine (flächendeckende) Evaluation der Adoptionsvermittlung hat bislang nicht stattgefunden.

Um eine gute Beratung und Begleitung von Adoptionsbewerber/innen, Herkunftseltern und Adoptivfamilien sicherzustellen, bedarf es der Schaffung entsprechender finanzieller und personeller Kapazitäten bei den Vermittlungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft.

Der Deutsche Verein begrüßt, dass die Koalitionsparteien die Strukturen der Adoptionsvermittlung stärken möchten. Der Deutsche Verein regt jedoch an, vor der Konzeption konkreter Maßnahmen die Arbeit der Vermittlungsstellen zu evaluieren, um notwendigen Reformbedarf zu ermitteln und Vermittlungsstellen in freier und öffentlicher Trägerschaft bedarfsgerecht fördern zu können. Unabhängig davon regt der DV bereits jetzt an, verstärkt auf die Bildung gemeinsamer Adoptionsstellen durch Jugendämter benachbarter Kommunen hinzuwirken.

IV. Hintergründe zur Adoption

Adoptionen sind unabhängig vom Alter des Kindes möglich. Es wird unterschieden zwischen der Inlands- und der Auslandsadoption. Die häufigste Form in Deutschland ist die Stiefkindadoption. Unter der zahlenmäßig geringeren Ver-



wandtenadoption versteht man die Adoption eines Kindes durch Personen aus dessen familiären Umfeld. Den Mittelpunkt der Diskussion bildet jedoch die Fremdadoption, bei der keiner der annehmenden Elternteile mit dem zu adoptierenden Kind verwandt ist. Im Inland werden meistens jüngere Kinder, d.h. Kinder im Kleinstkindalter vermittelt, im Ausland eher Kinder ab 2 Jahren.

Abb. 1. Adoptierte Kinder und Jugendliche 2012: Alter. Maßgeblicher Zeitpunkt: Ausspruch der Adoption in Deutschland

Alter von ... bis unter ...	Insgesamt
Insgesamt	3886
unter 1	149
1 – 3	1174
3 – 6	565
6 – 9	527
9 – 12	505
12 – 15	501
15 – 18	465

Quelle: Statistisches Bundesamt⁷

Abb. 2. Adoptierte Kinder 2012 in Deutschland: Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern

	insgesamt	verwandt	Stiefvater/Stiefmutter	nicht verwandt
insgesamt	3886	128	2215	1543

Quelle: Statistisches Bundesamt⁸

Diese Statistik sagt nicht aus, in welchem Alter die Kinder zu den Adoptiveltern kamen.

Die Verhütung von Schwangerschaften, die Akzeptanz und Unterstützung allein-erziehender Mütter und Väter, das erklärte Ziel des Gesetzgebers, Eltern durch Hilfen zur Erziehung in ihrer Elternverantwortung zu stärken, führen dazu, dass es in Deutschland immer weniger zu adoptierende Kinder gibt. Deutlich rückläufig sind auch die Zahlen der Adoptionsbewerberinnen und -bewerber. Nicht unerwähnt bleiben sollen in diesem Zusammenhang auch die erweiterten Möglichkeiten, mittels moderner Reproduktionsmedizin ein Kind zu bekommen.

⁷ www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugendhilfe/Adoptionen.html.

⁸ S. Fußn. 10.

Abb. 3. Adoptierte Kinder in Deutschland: Zeitreihe seit 1991

Kinder und Jugendliche insgesamt	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Anzahl	7142	8403	8687	8449	7969	7420	7173	7119	6399	6373	5909
Kinder und Jugendliche insgesamt	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Anzahl	5668	5336	5064	4762	4748	4509	4201	3888	4021	4060	3886

Quelle: Statistisches Bundesamt⁹

Im Bundesdurchschnitt stehen für jedes Kind rein rechnerisch sechs Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung, wenngleich eine differenzierte Betrachtungsweise geboten ist. In einigen Regionen Deutschlands ist es nicht mehr ohne Weiteres möglich, für jedes Kind eine passende neue Familie zu finden. Anders ist dies bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen, für die immer Eltern gesucht werden. Dennoch sind die vorgenannten Zahlen aus Sicht der betroffenen Kinder erfreulich, weil sie bedeuten, dass in Deutschland nahezu jedes zur Adoption freigegebene Kind eine neue Familie findet.

Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass die Zahl der in die Adoption vermittelten Kinder nicht im Zusammenhang mit den Anforderungen des Adoptionsverfahrens steht. Die von den Koalitionsparteien beabsichtigten Weiterentwicklungen des Adoptionsverfahrens und die beabsichtigte Vereinfachung der Möglichkeiten zur Adoption werden nicht dazu führen, dass mehr Kinder zur Adoption zur Verfügung stehen. Folglich werden auch nicht mehr Menschen mit Kinderwunsch adoptieren können.

V. Problemstellungen und weiterer Handlungsbedarf

1. Stiefkindadoption

Wie eingangs dargestellt, machen Stiefkindadoptionen die Mehrzahl der Adoptionen in Deutschland aus. Wie jede Adoption ist die Stiefkindadoption nur zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und eine dauerhafte Verbesserung seiner Lebensumstände zu erwarten ist. Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlung sind deshalb gehalten, das Adoptionsbedürfnis des Kindes und die Eignung der/des Adoptionswilligen sorgfältig zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf adoptionsfremde Motive,.

In der Praxis ist diese Überprüfung schwierig. Ein Grund dafür ist, dass das Kind und der Stiefelternteil, anders als bei der Fremdadoption, bereits längere Zeit in einem Haushalt leben und die Adoption dem Willen aller Beteiligten zu entsprechen scheint. Es gibt Fälle, in denen die Stiefkindadoption dem Kindeswohl dienlich ist, weil zu dem getrennt lebenden Elternteil über Jahre keine Kontakte bestehen, dieser verstorben oder unbekannt ist und weil das Stiefkind erb- und

⁹ S. Fußn. 10.

unterhaltsrechtlich gleichgestellt werden soll. Eine besondere Herausforderung besteht dann, wenn das Kind trotz der Stiefkindadoption Kontakt zum leiblichen Elternteil hat.

Angesichts der hohen Zahlen begrüßt der Deutsche Verein grundsätzlich die Pläne der Bundesregierung, sich der Stiefkindadoption anzunehmen. Unklar ist, wie das Vorhaben, das Verwandtschaftsverhältnis zum leiblichen Elternteil im Einvernehmen aller Beteiligten bestehen zu lassen, umgesetzt werden soll. So sollte sorgfältig geprüft werden, welche Auswirkungen drei sorgeberechtigte Eltern und eine Ausweitung der Unterhaltspflichten von Kindern auf drei unterhaltsberechtigte Eltern auf das Wohlergehen der betroffenen Kinder haben können. Insbesondere bei Kindern, die eine Beziehung zu dem abgebenden Elternteil haben, stellt sich die Frage, ob es wirklich dem Wohl des Kindes entspricht, wenn zu dem Stiefelternteil nur dann eine weitergehende rechtliche Beziehung hergestellt werden kann, wenn dieser das Kind adoptiert. Insoweit sieht der Deutsche Verein einen Forschungsbedarf. Aus Sicht des Deutschen Vereins sollte die stärkere rechtliche Ausgestaltung der sozialen Elternschaft des Stiefelternteils geprüft werden.

2. Dauerpflege und Adoption

§ 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII bestimmt, dass „vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie zu prüfen (ist), ob die Annahme als Kind in Betracht kommt“¹⁰. Ziel der Vorschrift ist es, Kindern in Dauerpflegeverhältnissen das Aufwachsen in gesicherten und stabilen Verhältnissen zu ermöglichen. Etliche Fachleute sehen in der konsequenten Anwendung des § 36 SGB VIII weitere Vorteile: Familien, die aus Angst, das Pflegekind wieder zu verlieren, vor der Aufnahme eines Pflegekindes zurückscheuen, könnten für die Aufnahme eines Kindes gewonnen, die öffentlichen Haushalte könnten entlastet werden.

In der Praxis werden Pflegekinder eher selten adoptiert. Herkunftseltern willigen nur in wenigen Fällen in die Adoption ein und die gerichtliche Ersetzung der Einwilligung ist angesichts der verfassungsrechtlich geschützten Position der leiblichen Eltern nur unter strengen Voraussetzungen möglich. Auch Pflegeeltern sehen von einer Adoption ab, sei es, weil sie nicht die vollständige Verantwortung für ein Kind mit oftmals schwieriger Vorgeschichte übernehmen möchten, sei es, weil sie in Bezug auf den Unterhalt des Kindes auf die Unterstützung und Beratung durch das Jugendamt nicht verzichten möchten oder können. Jugendämter spielen gleichfalls eine maßgebliche Rolle. Vor allem in den westdeutschen Bundesländern wird häufig nicht geprüft, ob eine Adoption in Frage kommt.¹¹ Die Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder hat die Bundesregierung mit Beschluss vom 7. Juni 2013 gebeten, im Rahmen einer Evalu-

¹⁰ Die Entscheidung über die Art und die Dauer der Hilfe obliegt in der Regel dem Allgemeinen Sozialdienst, soll aber gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und damit auch mit einer Fachkraft aus der Adoptionsvermittlung getroffen werden.

¹¹ Hoffmann, B.: Adoptionsoption in der Hilfeplanung – Perspektive der Fachkräfte in der Hilfeplanung, JAmt, Heft 1/2011, S. 10 ff.



ierung zu untersuchen, warum Kinder, die in einer Einrichtung oder Pflegefamilie leben, so selten adoptiert werden, um daraus eventuelle Handlungsbedarfe abzuleiten.

Der Deutsche Verein regt an, gemäß der Bitte der Familienministerkonferenz der Länder im Rahmen einer Forschungsgruppe die Anwendungspraxis bei § 36 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII zu untersuchen. Der Deutsche Verein regt an, Vollzeitpflegeverhältnisse rechtlich besser abzusichern als dies bisher der Fall ist. Die Rückkehroption von Kindern in die Herkunftsfamilie und die Ausgestaltung des Umgangs mit der Herkunftsfamilie sollten ausschließlich auf Grundlage des Kindeswohls geprüft werden.

3. Auslandsadoption

Neben der Inlandsadoption ist die Adoption von Kindern aus dem Ausland fester Bestandteil der Adoption in Deutschland. Eine genaue zahlenmäßige Erfassung der Auslandsadoptionen ist nicht geregelt. Seit März 2002 ist Deutschland Vertragsstaat des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ). In Ausgestaltung von Art. 21 UNKRK misst das HAÜ, dem zurzeit 93 Staaten angehören, dem Kindeswohl unter Hervorhebung der Subsidiarität der Auslandsadoption herausragende Bedeutung zu. Ein System der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit hat das Ziel, Kinderhandel zu verhindern und u.a. die Identität von Kindern zu schützen. Wo erforderlich, sollte deshalb die Möglichkeit erwogen werden, im Kontext der Zusammenarbeit auf die Option des Urkundenüberprüfungsverfahrens im Vorfeld der Adoption zurückzugreifen.

In Deutschland wird die internationale Adoptionsvermittlung von derzeit zwölf anerkannten Auslandsvermittlungsstellen (Freie Träger) und den zwölf Zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter durchgeführt. Die örtlichen Jugendämter führen in der Regel keine Auslandsvermittlungen durch, werden aber durch die Erstellung von Eignungsberichten und über Benachrichtigungen in das Verfahren mit einbezogen. In Deutschland ist die Zahl der Auslandsadoptionen, wie in Europa und weltweit, rückläufig; die wesentlichen Gründe dafür sind sich entwickelnde Kinder- und Jugendhilfesysteme in den Herkunftsstaaten und eine restriktivere Handhabung der Auslandsadoption vonseiten der Herkunftsstaaten.

Auslandsadoptionen sind in der Praxis mit verschiedenen Herausforderungen konfrontiert. So wird ein Teil der Adoptionen aus dem Ausland ohne fachliche Begleitung einer deutschen Fachstelle durchgeführt. Dies ist im Verhältnis zu Vertragsstaaten des HAÜ unzulässig, bei Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten des HAÜ jedoch rechtlich zumindest nicht verboten und bleibt im Übrigen bei der Anerkennung der ausländischen Entscheidungen in Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz weitgehend folgenlos. Stiefkind- und Verwandtenadoptionen werden teilweise nicht nur aus Kindeswohlerwägungen, sondern deshalb beantragt, um durch sie die ansonsten nicht mögliche Einreise des Kindes nach Deutschland zu realisieren. Nicht alle Adoptionen im Ausland führen



regelmäßig zu einem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit; dies wäre jedoch in vielen Fällen dem Kindeswohl dienlich. Es besteht die Gefahr, dass die sinkende Zahl der Auslandsvermittlungen im Hinblick auf die Selbstfinanzierungspflicht der zugelassenen Auslandsvermittlungsstellen bei diesen das Gefüge von Beratungs- und Hilfeangeboten, Qualität der Vermittlungsarbeit und umzulegenden Kosten auf die Einzelfälle negativ beeinflusst.

Der Deutsche Verein empfiehlt, die Begleitung durch eine Fachstelle auch bei Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten obligatorisch zu machen. Beratung und Begleitung vor, während und nach der Adoption durch eine qualifizierte Fachstelle sollte in jedem Fall bundesweit sichergestellt und, soweit erforderlich, durch Fortentwicklungen in der deutschen Vermittlungsstruktur flankiert werden, so z.B. durch die Sicherstellung der finanziellen Ausstattung der freien Träger. Der Deutsche Verein empfiehlt, die grenzüberschreitende innerfamiliäre Hilfe für in Not geratene Kinder durch Aufnahme bei Verwandten in Deutschland im Rahmen des Familiennachzuges zu gewährleisten und damit dazu beitragen, an sich nicht notwendige Adoptionen überflüssig zu machen.

4. Adoption und Leihmutterschaft

Bei der Leihmutterschaft trägt eine Frau ein Kind in der Regel gegen Zahlung eines Entgeltes für die „Bestell Eltern“ aus. Die Leihmutterschaft ist in Deutschland verboten. Dieses Verbot haben die Regierungsparteien in ihrem Koalitionsvertrag noch einmal bekräftigt. Weil sie in einigen anderen Staaten jedoch erlaubt ist,¹² nehmen immer mehr Menschen über eine in diesen Ländern tätige Agentur eine Leihmutter in Anspruch. Genaue Zahlen gibt es nicht, weil viele Paare Leihmutterschaften verschweigen.

Mutter eines Kindes ist nach deutschem Recht die Frau, die es geboren hat. Dies zählt zu den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts. Die genetische Abstammung eines Kindes aus einer Leihmutterschaft begründet nach deutschem Recht grundsätzlich kein unmittelbares rechtliches Abstammungsverhältnis zu den „Bestell Eltern“. Eine deutsche „Bestellmutter“ kann ihre deutsche Staatsangehörigkeit deshalb nicht an das Kind vermitteln, da sie rechtlich gar nicht mit dem Kind verwandt ist. Auch ein deutscher Bestellvater kann aus einem Vertrag über Leihmutterschaft nach deutschem Recht nicht wirksam seine Vaterschaft begründen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann er aber durch eine Vaterschaftsanerkennung seine rechtliche Vaterschaft herstellen. Wenn eine rechtswirksame Abstammung von einem deutschen Elternteil vorliegt, hat das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit zweifelsfrei vermittelt bekommen und folglich einen Anspruch auf einen deutschen Reisepass. Ohne entsprechende Ausweispapiere ist eine Einreise des Kindes nach Deutschland nicht möglich.

Die Ausgestaltung der Leihmutterschaft ist unterschiedlich: die Eizelle kann von der Leihmutter, Ei- und/oder Samenzelle können aber auch von den „Bestell Eltern“ oder von dritten Personen stammen. Mit der Leihmutterschaft können

¹² Z.B. in Kanada, den USA, Israel, Indien, der Ukraine, Großbritannien und Griechenland, z.T. unter engen Voraussetzungen.



deshalb komplexe Familienkonstellationen entstehen. Im Extremfall sieht sich das Kind strukturell sechs Personen gegenüber, zu denen es in einem besonderen Verhältnis steht: der Leihmutter und deren Ehemann (nach deutschem Recht den rechtlichen Eltern), den biologischen Eltern (Ei- und Samenspende(r)/in) und den sozialen Eltern („Bestelleltern“).

Die Adoptionsvermittlungsstellen werden im Rahmen solcher Verfahren mit Aufgaben befasst, die dem Grundverständnis von Adoption diametral entgegenstehen. Während mit der „klassischen“ Adoption Eltern für ein bedürftiges Kind gesucht werden, dient die Leihmutterschaft dazu, das Bedürfnis eines Paares nach einem Kind zu erfüllen, und die anschließende Adoption dem Zweck, die in Deutschland verbotene Leihmutterschaft in ein rechtliches Eltern-Kind-Verhältnis zu überführen.

Leihmutterschaft ist aus medizinischer, ethischer und rechtlicher Sicht sowohl in Bezug auf die Kinder als auch auf die Leihmütter problematisch. Beide werden aus Sicht des Deutschen Vereins zu Objekten gemacht. Die meisten Frauen verdingen sich als Leihmütter, weil ihre Lebensumstände sie dazu zwingen. Während bei der Adoption ein Kind aus verschiedenen Gründen nicht bei den leiblichen Eltern aufwachsen kann, steht bei der Leihmutterschaft von vornherein fest, dass das Kind bereits mit der Absicht der Weitergabe an andere Personen gezeugt wird.

Da sich diese Fälle überwiegend im Ausland ereignen, sind innerdeutsche Regelungen zum Schutz der Kinder nur unzureichend bzw. versagen ganz. Zudem finden die im Adoptionsrecht erforderlichen Elterneignungsprüfungen nicht statt. Auch die Gesetz vollziehenden Behörden werden angesichts der derzeitigen Situation vor schwere Entscheidungen gestellt.

Der Deutsche Verein lehnt wie die Bundesregierung die Leihmutterschaft ab. Gleichzeitig muss zur Kenntnis genommen werden, dass sich insbesondere im Ausland entsprechende Strukturen verfestigt haben und dass ein globales Verbot der Leihmutterschaft nicht zu erwarten ist. Angesichts der bestehenden Realitäten ist es aus Sicht des Deutschen Vereins erforderlich, dass sich der Gesetzgeber dieses Themas im Interesse der betroffenen Kinder auf nationaler und internationaler Ebene annimmt. Die Adoption kann als zeitlich letzter Akt keine Korrektur erwirken. Vor allem Mechanismen zum Schutz der Kinder müssen entwickelt und die aus der Leihmutterschaft entstehenden Folgeprobleme gelöst werden. Wichtige Themen sind das Kindeswohl, die Abstammung und Einreise von Kindern sowie die Beratung und Begleitung von Menschen mit Kinderwunsch.

5. Nachgehende Adoptionsbegleitung

Auch nach dem Ausspruch der Adoption haben die Beteiligten einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Die Moderation der Kontakte zwischen abgebenden und annehmenden Familien ist eine der wichtigsten Aufgaben in der Nachbetreuung. In der Auslandsadoption kommt der Nachbetreuung eine zunehmend wichtige Funktion zu, da die Adoptionsvermittlungsstellen oft über



einen Zeitraum von mehreren Jahren gehalten sind, regelmäßige Kontakte zum Adoptivkind zu halten und den Herkunftsstaat über dessen Entwicklung zu informieren. Die Erstellung dieser Berichte ist zeit- und arbeitsintensiv, wird aber staatlichen Adoptionsvermittlungsstellen nicht vergütet. Für Adoptivfamilien ist die feste Anbindung an eine Stelle wichtig, mit deren Hilfe sie sich über die für sie relevanten Themen, seien es Stadien der Kindesentwicklung, sei es Herkunftsforschung, austauschen und Biografiearbeit betreiben können. Die Begleitung erwachsener Adoptierter bei der Herkunftssuche ist gleichfalls Aufgabe der Vermittlungsstelle. Örtliche und überörtliche Netzwerke sollten auch zu diesem Zweck eingerichtet, ausgebaut und gefördert werden.

Der Deutsche Verein begrüßt ausdrücklich das Vorhaben der Bundesregierung, die Nachbetreuung zu fördern. Es wird angeregt, § 5 AdVermiStAnKoV um einen Gebührentatbestand für die Nachberichterstattung bei der Auslandsadoption zu erweitern.

VI. Fazit

Die Adoptionsvermittlung ist eine unverändert wichtige Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Angesichts dessen ist es bedauerlich, dass das Adoptionsgeschehen in Deutschland bislang nur wenig erforscht ist. Das Papier weist deshalb an verschiedenen Stellen auf Forschungsbedarf hin, ohne damit abschließend zu sein. Angesichts der Entwicklungen der vergangenen Jahre wird auch und vor allem für den Bereich der Adoption und der Schnittstellen zu anderen Formen der sozialen Familiengründung ein umfassender Forschungsbedarf festgestellt; dies betrifft z.B. die Auswirkungen, die die Inanspruchnahme der Leihmutter auf die Vermittlung adoptionsbedürftiger Kinder hat. Aus Sicht des Deutschen Vereins sind solche umfassenden Forschungsvorhaben für beabsichtigte Gesetzesänderungen unverzichtbar. In diesem Zusammenhang regt der Deutsche Verein deshalb auch an zu überlegen, ob auf Bundesebene eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe eingerichtet wird, die sich mit den verschiedenen Formen der Familiengründung und deren Interdependenz auseinandersetzt. Nur so ist es aus Sicht des Deutschen Vereins möglich, statt punktueller Änderungen ein schlüssiges Gesamtkonzept zu diesem Bereich zu entwickeln, das den Rechten der Kinder Rechnung trägt.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der sozialen Arbeit und der Sozialpolitik. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de